

RS Vwgh 1988/6/20 88/10/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1988

Index

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

NatSchG Stmk 1976 §4 Abs7;

VVG §1;

VVG §10 Abs2 lit a;

VVG §4 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die im Titelbescheid auferlegte Verpflichtung, eine Tafel zu entfernen, beinhaltet das Gebot, den gesetzwidrigen Zustand auf Dauer (dh sooft sich dieser durch die neuerliche Aufstellung einer derartigen Tafel verwirklicht) zu beseitigen. Unter diesem Blickwinkel wird auch ein gegenüber dem rechtskräftigen Entfernungsauftrag nur unwesentlich veränderter Sachverhalt von der vollstreckbaren Verpflichtung erfaßt.

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg 9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100035.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at